

Abwägungsprotokoll

20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

für die öffentliche Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) am 07.06.2023

über die während der formellen Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie während der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen zur 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) für den Bereich landwirtschaftliche Fläche nord-östlich OT Lichterfeld/Theresienhütte (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast)

Mit Schreiben vom 19.09.2022 wurden die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB über den Entwurf der 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans informiert und unter Fristsetzung bis zum 26.10.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme zur 20. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplans aufgefordert. In der Zeit vom 10.10.2022 bis einschließlich 11.11.2022 fand die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein.

Inhaltsverzeichnis

- Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 19.09.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
- Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben
- Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahme aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
- Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben
Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Tabelle 1 Aufstellung der mit Schreiben vom 19.09.2022 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Deutsche Bahn AG, Berlin	20.09.22
2	GDMcom GmbH, Leipzig	22.09.22
3	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	23.09.22
4	Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Hohenleipisch	22.09.22
5	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz, Sonnewalde	22.09.22
6	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam	26.09.22
7	Land Brandenburg, Landesamt für Bauen und Verkehr, Cottbus	29.09.22
8	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	30.09.22
9	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Senftenberg	04.10.22
10	Land Brandenburg, Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Luckau	04.10.22
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dresden	05.10.22
12	Land Brandenburg, Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Cottbus	05.10.22
13	Land Brandenburg, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Cottbus	05.10.22
14	Land Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	04.10.22
15	Land Brandenburg, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Cottbus	06.10.22
16	Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	07.10.22
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	10.10.22
18	Bundespolizei Berlin, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Berlin	11.10.22
19	Landkreis Elbe-Elster, Herzberg (Elster)	12.10.22
20	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	13.10.22
21	Stadt Luckau	19.10.22
22	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Potsdam	14.10.22
23	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus	19.10.22
24	Handelsverband Berlin-Brandenburg, Frankfurt (Oder)	21.10.22
25	Land Brandenburg, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Schönefeld	24.10.22
26	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	25.10.22
27	Mitnetz Strom mbH, Cottbus	26.10.22
28	Land Brandenburg, Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Zossen	01.11.22

Tabelle 2 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
1	envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz
2	Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Finsterwalde
3	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg mbH & Co.KG, Berlin
4	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Berlin
5	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Potsdam
6	Projektorganisation Digitalfunk BOS Brandenburg, Potsdam
7	Polizeidirektion Süd Stab 1.3 Verkehrsangelegenheiten, Cottbus
8	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz - Spreewald, Cottbus
9	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Potsdam
10	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Berlin
11	VerkehrsManagement Elbe - Elster GmbH, Finsterwalde
12	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Cottbus
13	Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH, Zossen
14	BWVG Bodenverwertungs und -verwaltungs GmbH, Berlin
15	GESA Gesellschaft zur Entwicklung und Sanierung von Altstandorten mbH, Berlin
16	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Potsdam
17	Industrie- und Handelskammer, Cottbus
18	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH, Lichterfeld-Schacksdorf
19	Gemeinde Crinitz, Massen-Niederlausitz
20	Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, Massen-Niederlausitz
21	Gemeinde Sallgast, Massen-Niederlausitz
22	Gemeinde Massen-Niederlausitz, Massen-Niederlausitz
23	Stadt Sonnewalde, Sonnewalde
24	Stadt Lauchhammer, Lauchhammer
25	Stadt Calau, Calau
26	Tourismusverband Elbe - Elster - Land e.V., Bad-Liebenwerda

- 27 GASCADE Gastransport GmbH, Kassel
- 28 EMIS Energy GmbH, Lübbenau/Spreewald

Tabelle 3 Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
1	Deutsche Bahn AG Caroline-Michaelis-Str. 5-11 10115 Berlin	20.09.22	Das DB Hinweisblatt zur Beteiligung bei Bau- und Planungsvorhaben wurde übergeben. DB AG kann keine Auskunft erteilen, da die betroffene Bahnstrecke verkauft wurde. Der neue Eigentümer ist zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die neuen Eigentümer (Stadt Finsterwalde, Amt Kleine Elster) sind beteiligt worden und haben keine Einwände benannt.
2	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	22.09.22	GDMcom GmbH erteilt Auskunft für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH, Hauptsitz Halle --> keine Betroffenheit Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), Hauptsitz Schwaig b. Nürnberg --> keine Betroffenheit ONTRAS Gastransport GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit VNG Gasspeicher GmbH, Hauptsitz Leipzig --> keine Betroffenheit Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der o.g. Anlagenbetreiber. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, ist eine erneute Anfrage durchzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	22.09.22	Im Plangebiet befinden sich derzeit keine betriebenen Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH und sind in nächster Zeit auch nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
4	Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde - Oberförsterei Hohenleipisch Berliner Str. 37 04934 Hohenleipisch	22.09.22	Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen sollen als Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg festgesetzt werden. Somit sind forstliche Belange vollumfänglich berücksichtigt worden. Der 20. Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt.	Dem Hinweis wird gefolgt.
5	Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz Finsterwalder Str. 32a 03249 Sonnewalde	22.09.22	Das Plangebiet grenzt im Westen an den Klingmühler Mühlgraben (Gewässer II. Ordnung). Unterhaltungstreifen von beidseitig 5m sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine durchgehend befahrbare Unterhaltungsstraße wird benötigt. Ggfs. erhöhte Aufwendungen/Mehrkosten für die Gewässerunterhaltung, die aus der Umsetzung des geplanten Vorhabens resultieren, sind vom Vorhabenträger zu ersetzen. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht werden folgende Forderungen erhoben: bei Bauwerken an Gewässern ist zu beachten, dass die Abflußleistungsfähigkeit des Gewässers gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird bei Regen- bzw. Abwassereinleitungen wird künstlich mehr Wasser eingeleitet als auf natürliche Weise --> kommt es dadurch zu Behinderungen, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen. Unter Beachtung der Forderungen und Hinweise wird der 20. Änderung des FNP zugestimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bauwerke am Gewässer sind nicht geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine Regen- bzw. Abwassereinleitungen geplant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
6	Land Brandenburg - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 Haus S 14467 Potsdam	26.09.22	Potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz werden von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten. Diese sind insbesondere das LfU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutz-, Wasser-, Abfallwirtschafts-, Naturschutz-, Landwirtschafts- und Fischereibehörden. Die Notwendigkeit der Beteiligung des MLUK ist nicht ersichtlich. Von einer Beteiligung des MLUK bei gleichartigen Verfahren ist künftig abzuwarten, es sei denn, es liegen konkrete Gründe vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landesamt für Bauen und Verkehr PSF 10 07 44 03007 Cottbus	26.09.22	Das Landesamt hat gegen die vorliegende Änderung keine Bedenken. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitprüfung. Der Bahndamm der ehemaligen Zschipkau-Finsterwalder Eisenbahn als gewidmete Verkehrsfläche darf nicht überplant werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bahndamm liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 20. Änderung des FNP.
8	Stadtverwaltung Finsterwalde Schloßstraße 7/8 03238 Finsterwalde	28.09.22	Es besteht keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
9	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstr. 1 01968 Senftenberg	23.09.22	LMBV hat sich bereits im Rahmen des Vorentwurfes zum Planverfahren geäußert. Es wurde im Sanierungsrahmenplan/Abschlussbetriebsplan auf folgende Punkte verwiesen: auf den Abschlussbetriebsplan und die damit einhergehende Bergaufsicht, auf die Zugänglichkeit und den Sicherheitsabstand zu den Brunnen und Grundwassermessstellen, Nachweis zur Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungsziels; Die von der LMBV erteilten Hinweise und Forderungen sind im untersetzten Bauplanverfahren zwingend zu beachten und umzusetzen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
10	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flumeuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	21.09.22	Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme. Ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Deutsche Telekom Technik GmbH Riesaer Str. 5 01129 Cottbus	05.10.22	Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung der Anlagen ist nicht gestattet. Der Zugang zur Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Die Trasse ist bei der Planung zu berücksichtigen. Die Trasse verläuft rechtsseitig vom Feldweg entlang im Waldbereich und befindet sich in einer Tiefe von 0,90 m und über die Felder in einer Tiefe von 1,20 m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der konkreten Bauleitplanung im Bebauungsplan berücksichtigt.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
12	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen	29.09.22	Das Plangebiet berührt das durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und eingetragene Bodendenkmal "Siedlung der Bronze-/Eisenzeit, Klingmühl Fpl. 4". Dieses ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Die Lage ist dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM zu entnehmen. Zu den Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz wurde ein ausführlicher Textentwurf vorgeschlagen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Das Bodendenkmal wird in der Begründung berücksichtigt, in der Planzeichnung wurde die Lage im FNP gemäß der Darstellung des Infrastrukturknotenpunktes des BLDAM eingetragen. Das Bodendenkmal wird entsprechend dem vorgeschlagenen Textentwurf als Festsetzung aufgenommen.
13	Land Brandenburg Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Thiemstraße 105A 03050 Cottbus	29.09.22	Der Aufgabenbereich der LAVG wird nicht berührt. Verweis auf die Stellungnahme vom 23.02.2022, in der darauf hingewiesen wird, dass der Schutz von Bauarbeitern im Rahmen der Genehmigungsplanung bewertet wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14	Land Brandenburg, Berlin Gemeinsame Landesplanungsabteilung Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 14467 Potsdam	04.10.22	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.. Verweis auf die Stellungnahme vom 22.03.2022, in der auf die geltenden übergeordneten Pläne verwiesen wird; keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15	Land Brandenburg Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Postfach 10 09 33 03009 Cottbus	06.10.22	Seitens des LBGR wurde bei der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der jetzt eingegangenen Unterlagen haben sich keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in der bereits abgegebenen Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (Stellungnahme LMBV (Nr. 9) siehe oben)

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 24.03.2022 welche mit Protokoll Stand 17.08.2022 bereits abgewogen wurde:</i> <i>keine Einwendungen des Landesamtes,</i> <i>Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der LMBV sind deren Festlegungen einzuhalten und die Hinweise zu beachten.</i></p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 17.08.2022:</i> <i>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. (Stellungnahme LMBV (Nr. 26) siehe oben)</i></p>
16	<p>Land Brandenburg Landesbetrieb Straßenwesen Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus</p>	29.09.22	<p>Das Vorhabengebiet ist verkehrstechnisch über die K6226 erschlossen und angebunden. Die Änderung des FNP berührt keine Straßen, die vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden. Seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht keine Einwände.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
17	<p>Bundesamt für Infrastuktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn</p>	10.10.22	<p>Belange der Bundeswehr werden berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen seitens der Bundeswehr keine Einwände.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
18	<p>Bundespolizei Berlin Liegenschafts- und Gebäudemanagement Schnellerstraße 139A/140 12439 Berlin</p>	11.10.22	<p>Bundespolizeiliche Belange sind nicht betroffen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19	<p>Der Landrat Landkreis Elbe-Elster Postfach 17 04912 Herzberg (Elster)</p>	12.10.22	<p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Nachfolgende Auflagen und Hinweise ergehen im Detail zu diesem Vorhaben:</p>	
19.1	<p>Landkreis Elbe-Elster Untere Denkmalschutzbehörde</p>		<p>Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass folgende TÖB direkt zu beteiligen sind:</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die beiden Ämter wurden im Verfahren bereits beteiligt.</p>

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
19.2	Landkreis Elbe-Elster Untere Bauaufsichtsbehörde	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5, 15806 Zossen Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Str. 17, 03046 Cottbus	Es werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen, sofern die Planunterlagen im weiteren Verfahrensprozess entsprechend des fachlichen Erfordernisses fortgeschrieben werden. 1. In der Planzeichenerklärung sind die Ermächtigungsgrundlagen des BauGB für die festgestellten zeichnerischen Darstellungen konkret zu benennen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen des FNP keine "Festsetzungen" sind und der Feststellungsbeschluss nicht mit dem Satzungsbeschluss eines Bebauungsplans gleichgesetzt werden kann. 2. Die Darstellungen des Entwurfs des FNP sollten nochmals mit den Festsetzungen des Entwurfs des B-plans (Maßnahmeflächen M1 und M4) überprüft werden. 3. Der Rechtsstand sollte auch auf der Planzeichnung vollständig angegeben werden. Außerdem sollte auch der Rechtsstand des "Bestandsflächennutzungsplans" auf der 20. Änderungsplanung und in den Planunterlagen benannt werden. Die Planzeichnung könnte auch mit den Ursprungsdarstellungen hinterlegt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden im weiteren Verfahrensprozess entsprechend des fachlichen Erfordernisses fortgeschrieben. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend geändert. Dem Hinweis wird gefolgt. Die großflächigen Maßnahmen wurden aus dem Entwurf des B-Plans übernommen und in die Planzeichnung eingetragen. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend geändert. Auf die Hinterlegung der Ursprungsdarstellungen in der Planzeichnung wird verzichtet, in der Begründung sind die Ursprungsdarstellungen hinterlegt.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>4. Der Übersichtsplan sollte im Sinne der räumlichen Nachvollziehbarkeit für Dritte bzw. der Öffentlichkeit mit ergänzenden Darstellungen hinterlegt werden. Zum Beispiel: topographische Karte, überörtliche Straßenzüge, nächstgelegene Wohnbebauung Theresienhütte.</p> <p>5. Prüfung, ob die Verkehrsflächen im räumlichen Geltungsbereich der Änderungsplanung als "Straßenverkehrsflächen" im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB bezeichnet werden sollten bzw. ob das planerische Erfordernis hierfür besteht.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Der Übersichtsplan wurde entsprechend geändert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezeichnung der vorhandenen Wege als Straßenverkehrsflächen erfolgte in Abstimmung mit der Amtsverwaltung.</p>
19.3	Landkreis Elbe-Elster Gesundheitsamt		Das Gesundheitsamt hat keine grundsätzlichen Bedenken zur Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.4	Landkreis Elbe-Elster Straßenverkehrsamt		<p>Das Straßenverkehrsamt stimmt dem Vorhaben zu. Die Regelungen zu § 22 und § 24 BbgStrG sind zu beachten.</p> <p>Folgende Hinweise sind jedoch zu beachten: bei der Anordnung der PV-Module ist zu berücksichtigen, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung Zuwegung zum Solarpark - Fläche muss geeignet sein für notwendige Belastungen während Aufbauarbeiten und Wartungsarbeiten - für die Herstellung der Zufahrt ist auf Grundlage von § 45 Abs. 6 StVO die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (mind. 14 Arbeitstage vor Baubeginn) zu beantragen - mögliche notwendige Verkehrszeichen bedürfen der Anordnung des Straßenverkehrsamtes 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zuwegung ist in der Planzeichnung eingetragen und die Verkehrsanbindung damit in der Ebene dieser vorbereitenden Bauleitplanung berücksichtigt. Die weiteren inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung, im Baugenehmigungsverfahren und bei der Baudurchführung, zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
19.5	Landkreis Elbe-Elster Untere Naturschutzbehörde		<p>Für die Naturschutzbehörde gilt primär, unbebaute Flächen freizuhalten. Diesem Grundsatz wird bei dem Vorhaben nicht entsprochen. Die geplante PV-Anlage würde zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Andererseits ist der naturschutzfachliche Wert der Vorhabenfläche durch die Spargeldauerkultur stark gemindert. Um das hohe naturschutzfachliche Potential des gesamten Landschaftsausschnittes zu entwickeln und die Erholungseignung zu verbessern, ergehen folgende Hinweise:</p> <p>1. Für eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage wird eine Flächenüberstellung von max. 40% empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Weiterhin sollte die Zäunung des Geländes eine Bodenfreiheit von 10 - 15 cm aufweisen, um das Vorhandensein von Kleintierdurchlässen zu gewährleisten.</p> <p>2. Die Einzäunung der Anlage ist gut sichtbar zu verblenden, um die Anflugwahrscheinlichkeit und somit das Verletzungsrisiko für Vogelindividuen zu minimieren. Empfohlen wird weiterhin eine umlaufende Hecke aus gebietsheimischen Sträuchern. Nach ausreichender Wuchshöhe der Hecke ist die Verblendung des Zaunes zu entfernen, um eine optische Anpassung in das Landschaftsbild zu erreichen und visuelle Beeinträchtigungen zu minimieren. Die umlaufende Hecke kann gleichzeitig zur Entwicklung eines naturschutzfachlich wertvollen Waldrandsaumes genutzt werden. Hierbei ist ein vorgelagerter Krautsaum innerhalb der Umzäunung anzulegen.</p>	<p>Auf Grund der Vornutzung als Spargeldauerkultur wird die Regeneration der Böden mit landwirtschaftlicher Nachnutzung (Grünlandpflege, Schafbeweidung) zwischen den Modulfeldern positiv eingeschätzt unter Beachtung der folgenden Hinweise.</p> <p>Diese betreffen überwiegend jedoch nicht den FNP als vorbereitende Bauleitplanung da keine konkreten Bauplanungen festgesetzt werden, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p> <p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p> <p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			<p>3. Das Mähen oder die Beweidung der Fläche ist in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.</p>	<p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>
			<p>4. Die Korridore entlang der Wege und Gehölzstreifen sollten eine Mindestbreite von 15 m aufweisen. Dies dient als Migrationskorridor und der Sicherheitsabstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen wird damit eingehalten. Entlang der Waldkanten und des Bahndamms sollte ein 10 m breiter Pufferstreifen zur Zaunkante freigehalten werden.</p>	<p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>
			<p>5. Neu angelegte Wege sind mit Feldgehölzen und neuen Feldrainen zu gestalten.</p>	<p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>
			<p>6. Das Vorhaben ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen. Maximal 2 Wochen vor Baubeginn ist die Vorhabenfläche noch einmal zu kontrollieren, ggf. weiterführende Maßnahmen zu veranlassen und eine entsprechende Flächenfreigabe zu erteilen. Die Dokumentation erfolgt in Protokollform und ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.</p>	<p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>
			<p>7. Gemäß § 39 des BNatSchG ist es zulässig, im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, Bäume etc. abzuschneiden oder auf Stock zu setzen. In Einzelfällen kann eine Befreiung beantragt werden. Die Gehölzschutzverordnung während der Baumaßnahme ist einzuhalten.</p>	<p>Durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung werden keine konkreten Bauplanungen festgesetzt, die inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan) zu berücksichtigen.</p>

lfd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
			8. Die in der "Artenschutzrechtlichen Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast" definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die im "Artenschutzrechtliche Prüfung PV-Freiflächenanlage Projekt Sallgast" definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend den Maßnahmebeschreibungen im Umweltbericht berücksichtigt.
19.6	Landkreis Elbe-Elster Untere Wasserbehörde		Die Untere Wasserbehörde hat keine Einwände gegen die Planung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.7	Landkreis Elbe-Elster Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		Die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde stimmt der Planung ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.8	Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft		Das Sachgebiet Landwirtschaft stimmt der Planung zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.9	Landkreis Elbe-Elster Kataster- und Vermessungsamt		Wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19.10	Landkreis Elbe-Elster Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt		für PV-Anlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24m ³ /h für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen; Erteilung von Auflagen i.R. eines Baugenehmigungsverfahrens: - Planung Feuerwehrezufahrt etc. nach DIN 14090 - im Brandfall gewaltloser Zugang über Feuerwehrschlüsseldepot zu gewährleisten --> Abstimmung mit Brandschutzdienststelle des Landkreises - Erstellung eines Feuerwehrplans in Anlehnung an die DIN 14095:2007-05 - vor Inbetriebnahme der PV-Anlage Einweisung der Feuerwehren vor Ort	Da durch den FNP als vorbereitende Bauleitplanung keine konkreten Bauplanungen festgesetzt werden, kann dieser Hinweis im FNP keine Berücksichtigung finden. Die weiteren inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
19.11	Landkreis Elbe-Elster Sachgebiet Kreisentwicklung		- vegetativer Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten Das Baugebiet befindet sich entsprechend den Kartenunterlagen in keinem als kampfmittelbelastet eingestuften Gebiet. Die Realisierung aber auch der eventuelle Verzicht auf Durchführung ist dem Sachgebiet hinsichtlich Eintragung oder Streichung im Planungskataster erforderlich. Die Planung und Durchführung des Vorhabens bedarf der Abstimmung mit allen Versorgungsträgern.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren inhaltlichen Ausführungen sind bei der verbindlichen Bauleitplanung sowie im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.
20	Deutscher Wetterdienst Postfach 60 05 52 14405 Potsdam	13.10.22	Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Es werden dagegen keine Einwände erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
21	Stadt Luckau SB Stadt- und Regionalplanung Bauamt Am Markt 34 15926 Luckau	18.10.22	Die Belange der Stadt Luckau werden durch das Planvorhaben nicht nachteilig berührt. Es bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
22	Land Brandenburg Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	14.10.22	Die übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen zur Kenntnis genommen und überprüft. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben. Der Fachbereich Immissionsschutz gibt folgende Stellungnahme ab: Die Unterlagen wurden geprüft --> es bestehen ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand im näheren Umfeld (keine schutzwürdigen Objekte im Abstand von weniger als 100 m) sowie der Art der geplanten baulichen Nutzung weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Für den vorliegenden Umweltbericht vom 09.08.2022 ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Anforderungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Geschäftsbereich Facilitymanagement Liegenschaftsmanagement Juri-Gagarin-Str. 17 03046 Cottbus	19.10.22	Zur geplanten Baumaßnahme bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
24	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) Regionalbereiche Ost- und Südbrandenburg Fürstenwalder Poststraße 86 15234 Frankfurt (Oder)	21.10.22	Stellungnahme zum fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich: Die Forderung des HBB weitere Alternativen bei der Standortfestlegung zu prüfen, wurde aufgenommen. Im Ergebnis der Standortalternativprüfung wird zur Kenntnis genommen, dass die Potentialfläche 7 (<i>zur Erläuterung: Fläche der 20. Änderung</i>) die angesetzten umweltfachlichen und projektspezifischen Kriterien besser erfüllt als weitere Standorte. Über den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich hinaus wurden allgemeine Hinweise genannt: zur Nutzung von Flächen als "Solarfeldern", zum städtebaulichen Vertrag, zur technologischen Weiterentwicklung von Photovoltaikanlagen und damit späteren Umrüstungen / Anpassungen und ggfs. auch Rückbau	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Land Brandenburg Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 5/5a 12529 Schönefeld	24.10.22	Die bereits abgegebene Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behält weiterhin Gültigkeit. Die darin angeführten Punkte und erteilten Hinweise sind zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
26	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Attilastraße 61-67 12105 Berlin	25.10.22	<p><i>Nachrichtlich zur Information Auszug aus der Stellungnahme vom 18.02.2022 welche mit Protokoll Stand 17.08.2022 bereits abgewogen wurde: Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB</i></p> <p><i>Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht nicht berührt § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungs-einrichtungen) steht dem Vorhaben aktuell nicht entgegen</i></p> <p><i>es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf</i></p> <p><i>sollte der Geltungsbereich oder der Inhalt des FNP geändert werden, ist die LuBB erneut zu beteiligen</i></p> <p><i>Hinweis: Genehmigungspflicht erstreckt sich auch auf temporäre Luftfahrthindernisse --> Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist bei der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde zu beantragen</i></p> <p><i>Empfehlung: Beteiligung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn zur Abklärung militärischer Belange</i></p>	<p><i>Auszug Abwägungsprotokoll Stand 17.08.2022:</i></p> <p><i>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p>Zur geplanten Baumaßnahme bestehen keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist derzeit nicht geplant.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Behörden/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Stellungnahme	Abwägung
27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Projektplanung/Kundenbetreuung Brandenburg Genehmigung/Liegenschaften Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz	25.10.22	Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, ist es notwendig, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28	Land Brandenburg Zentraldienst der Polizei Brandenburg Am Baruther Tor 20 15806 Zossen	24.10.22	Zur Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung bei Notwendigkeit beizubringen. Dies entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Tabelle 4 Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
2	GDMcom GmbH, Leipzig	22.09.22
3	50Hertz Transmission GmbH, Berlin	23.09.22
4	Land Brandenburg, Landesbetrieb Forst Brandenburg, Hohenleipisch	22.09.22
6	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg, Potsdam	26.09.22
8	Stadtverwaltung Finsterwalde, Finsterwalde	30.09.22
13	Land Brandenburg, Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Cottbus	05.10.22
14	Land Brandenburg, Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam	04.10.22
16	Land Brandenburg, Landesbetrieb Straßenwesen, Cottbus	07.10.22
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	10.10.22
18	Bundespolizei Berlin, Liegenschafts- und Gebäudemanagement, Berlin	11.10.22
20	Deutscher Wetterdienst, Potsdam	13.10.22
21	Stadt Luckau	19.10.22
22	Land Brandenburg, Landesamt für Umwelt, Potsdam	14.10.22
23	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Cottbus	19.10.22
26	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Berlin	25.10.22
27	Mitnetz Strom mbH, Cottbus	26.10.22

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.